

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

1

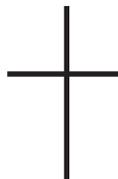
Nr. 1

Bielefeld, 31. Januar 2012

Inhalt

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen.....	3	II. Erste Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung NRW.....	4
I. Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Geburts- und Krankheits- fällen an Tarifbeschäftigte (Beihilfen- verordnung Tarifbeschäftigte – BVOTb NRW).....	3	III. Verwaltungsvorschriften zur Ausfüh- rung der Verordnung über die Gewäh- rung von Beihilfen in Geburts-, Krank- heits-, Pflege- und Todesfällen (VVzBVO).....	12



**Christus spricht:
Friede sei mit euch!
Wie mich der Vater gesandt hat,
so sende ich euch.
(Johannes 20, 21)**

Gott, der Herr ist über Leben und Tod, hat unseren Bruder

Landeskirchenrat i. R.

Dr. Hans Eckhard Lubrich

* 14. August 1937 † 29. Dezember 2011

im Alter von 74 Jahren zu sich gerufen.

Dr. Hans Eckhard Lubrich wurde in Kohlfurt, Schlesien, geboren und wuchs im elterlichen Pfarrhaus auf. Im Jahr 1968 begann er seinen Pfarrdienst im Kirchenkreis Bielefeld, zuerst als Religionslehrer an den berufsbildenden Schulen und ab 1971 als Schulreferent.

Im Jahr 1995 berief ihn die Kirchenleitung zum theologischen Landeskirchenrat. Als Dezernent war Hans Eckhard Lubrich für den Ev. Religionsunterricht, den Kirchlichen Unterricht und die religionspädagogischen Aufgaben in den Kindergärten sowie das Pädagogische Institut in Villigst zuständig. Als Ortsdezernent begleitete er die Kirchenkreise Bielefeld, Gütersloh, Halle und Paderborn. Seit 1981 nahm er den Lehrauftrag für Religionspädagogik an der Kirchlichen Hochschule Bethel wahr. 2002 trat er in den Ruhestand.

Mit menschlicher Wärme und Nähe von Gottes Evangelium zu erzählen, im Gottesdienst davon zu predigen und in der Praxis von Schule und Religionsunterricht davon Zeugnis zu geben war eine Gabe von Landeskirchenrat i. R. Dr. Hans Eckhard Lubrich.

Wir danken Gott für alles, was er unserer Kirche mit dem Dienst von Dr. Hans Eckhard Lubrich geschenkt hat. Wir bitten Gott um Trost für seine Familienangehörigen und für alle, die ihm nahestanden.

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

Dr. h. c. Alfred Buß

Präses

Staatliche Anerkennung des Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 2012.....	14
---	----

Urkunden

Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen.....	14
Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gemen.....	14
Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Wattenscheid.....	15
Aufhebung der Teilung der 9. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Paderborn und Bestimmung des Stellenumfanges.....	15
Teilung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Niederschelden.....	15
Anerkennung der „Stiftung für denkmalwerte Kirchen im Evangelischen Kirchenkreis Tecklenburg“.....	16
Anerkennung der „Wilma und Friedel Rosendahl-Stiftung“.....	16

Bekanntmachungen

Aufhebung der Freigabe der 1. Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Niederschelden	16
Aufhebung der Befristung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gemen.....	16
Sammelversicherungsverträge der Evangelischen Kirche von Westfalen.....	17

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Datenschutzgrundseminar „Einführung in das Datenschutzrecht“.....	17
Ausschreibung des Zertifikatskurses der Ev. Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche im Fach Evangelische Religions-	

lehre für Lehrerinnen und Lehrer der Primarstufe und der Sekundarstufe I im Schuljahr 2012/2013.....	18
--	----

Personalnachrichten

Ordinationen.....	18
Berufungen in den Probedienst.....	18
Berufungen.....	18
Beendigung des Dienstverhältnisses.....	18
Entlassungen auf eigenen Antrag.....	18
Ruhestand.....	18
Todesfälle.....	18

Stellenangebote

Pfarrstellen.....	18
Evangelische Kirche von Westfalen.....	18
Kreispfarrstellen.....	18
Gemeindepfarrstellen.....	19
Evangelische Kirche in Deutschland.....	19
Auslandspfarrdienst in Sizilien/Italien.....	19

Rezensionen

Kristian Fechtner: „Kirche von Fall zu Fall. Kasualien wahrnehmen und gestalten“ Rezensent: Walter Hempelmann.....	20
Katharina Kunter: „500 Jahre Protestantismus. Eine Reise von den Anfängen bis in die Gegenwart“ Rezensent: Dr. Dirk Fleischer.....	20
Martina Kumlehn, Thomas Klie (Hrsg.): „Protestantische Schulkulturen. Profilbildung an evangelischen Schulen“ Rezensent: Dr. Wolfram von Moritz.....	21

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

I. Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Geburts- und Krankheitsfällen an Tarifbeschäftigte (Beihilfenverordnung Tarifbeschäftigte – BVOTb NRW)

Nachstehend geben wir die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Geburts- und Krankheitsfällen an Tarifbeschäftigte (Beihilfenverordnung Tarifbeschäftigte – BVOTb NRW) bekannt:

Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Geburts- und Krankheitsfällen an Tarifbeschäftigte (Beihilfenverordnung Tarifbeschäftigte – BVOTb NRW)

Vom 30. November 2011

Auf Grund des § 3 Absatz 4 des Gesetzes über die Anwendung beamten- und besoldungsrechtlicher Vorschriften auf nichtbeamtete Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 6. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 342), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales verordnet:

§ 1 Beihilfeanspruch

(1) Tarifbeschäftigte im Dienst des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, erhalten in Geburts- und Krankheitsfällen nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 Beihilfen in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Bestimmungen. Voraussetzung ist, dass ihr Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 1999 begründet wurde und weiterhin ununterbrochen fortbesteht. Aufwendungen, die nach einer Unterbrechung oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses entstehen, sind nicht beihilfefähig.

(2) Für Tarifbeschäftigte, die mit weniger als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt sind, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die Beihilfe anteilig entsprechend der arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit gezahlt wird. Dies gilt nicht für Tarifbeschäftigte, die auf Grund des § 6 Absatz 1 Nummern 2, 4, 5 und 6 und Absatz 2 SGB V versicherungsfrei sind.

(3) Soweit ein Schadensersatzanspruch gegen Dritte besteht, werden Beihilfen nur gewährt, wenn der Anspruch in Höhe der – ohne Berücksichtigung des Schadensersatzanspruchs – zustehenden Beihilfe an den Arbeitgeber abgetreten wird. Der Anspruch darf nicht zum Nachteil des Anspruchsberechtigten geltend gemacht werden.

§ 2

Gesetzlich versicherte Tarifbeschäftigte

(1) Pflichtversicherte und freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Tarifbeschäftigte, denen nach § 257 SGB V ein Zuschuss zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag dem Grunde nach zusteht oder die nach § 224 SGB V beitragsfrei versichert sind, sowie ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen sind ausschließlich auf die ihnen aus der gesetzlichen Kranken- oder Unfallversicherung dem Grunde nach zustehenden Sach- oder Dienstleistungen angewiesen. Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass sie diese Leistungen nicht in Anspruch nehmen, an Stelle von Sach- oder Dienstleistungen Kostenerstattung nach § 13 Absatz 2 SGB V wählen oder nach § 13 Absatz 4 SGB V erhalten, sowie Aufwendungen bei denen die Krankenkasse die Kosten bis zur Höhe des Festbetrages nach dem SGB V übernimmt, sind nicht beihilfefähig.

(2) Als Sach- oder Dienstleistungen gelten auch Geldleistungen bei künstlicher Befruchtung, bei kieferorthopädischer Behandlung, bei Arznei- und Verbandmitteln, bei Heilmitteln, bei häuslicher Krankenpflege, bei Haushaltshilfe und bei Hilfsmitteln.

(3) Besteht ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses gegen die Kranken- oder Unfallversicherung, sind die Aufwendungen mit Ausnahme der Mehrkosten für Zahnfüllungen, Verblendungen, implantologische Leistungen einschließlich Suprakonstruktionen sowie funktionsanalytische und funktionstherapeutische Maßnahmen beihilfefähig; die beihilfefähigen Aufwendungen sind um den dem Grunde nach zustehenden höchstmöglichen Zuschuss zu kürzen. Gesetzlich vorgesehene Zuzahlungen und Gebühren (auch Praxisgebühren) sowie Aufwendungen für von der Erstattung der Kasse ausgeschlossene Arznei-, Hilfs- und Heilmittel sind nicht beihilfefähig.

(4) Aufwendungen für ambulante und stationäre Rehabilitationsmaßnahmen, stationäre Müttergenesungskuren oder Mutter-Vater-Kind Kuren sowie ambulante Kurmaßnahmen der in der gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung Versicherten sind dann beihilfefähig, wenn die Versicherungsträger die Bewilligung einer vergleichbaren Maßnahme im Widerspruchsverfahren abgelehnt haben und der Amts- oder Vertrauensarzt die Durchführung der Maßnahme als notwendig bezeichnet.

§ 3

Privat versicherte Tarifbeschäftigte

(1) Bei privat versicherten Tarifbeschäftigten, die

1. nach § 257 SGB V einen Zuschuss zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag erhalten, oder
2. nach dem 31. Dezember 1998 in eine private Krankenversicherung übergetreten sind und denen ein Zuschuss zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag dem Grunde nach zusteht, oder
3. deren Beitrag nach § 207a SGB III übernommen wird,

sind die Aufwendungen nur insoweit beihilfefähig, als sie über die zustehenden Leistungen der Krankenversicherung hinausgehen. Übersteigt die Hälfte des Beitrags zu einer privaten Krankenversicherung den zustehenden Beitragszuschuss nach § 257 SGB V, gelten die Leistungen der privaten Krankenversicherung nur im Verhältnis des Beitragszuschusses zur Hälfte des Krankenversicherungsbeitrages als Leistungen im Sinne des Satzes 1. Maßgebend sind die Beiträge und der Beitragszuschuss im Zeitpunkt der Antragstellung.

(2) Hinsichtlich der Aufwendungen für ambulante und stationäre Rehabilitationsmaßnahmen, stationäre Müttergenesungskuren oder Mutter-Vater-Kind Kuren sowie ambulante Kurmaßnahmen gilt § 2 Absatz 4 sinngemäß.

§ 4 Sonderfälle

(1) Beihilfen werden auch an Tarifbeschäftigte gewährt,

1. die über die Bezugszeit der vom Arbeitgeber gewährten Krankenbezüge hinaus arbeitsunfähig sind,
2. für die Bezugszeit von Mutterschaftsgeld nach der Reichsversicherungsordnung oder dem Mutterschutzgesetz,

solange das Arbeitsverhältnis fortbesteht. Satz 1 gilt entsprechend bei der Freistellung von der Arbeitsleistung nach § 45 Absatz 3 Satz 1 SGB V sowie für die Zeitdauer einer Eltern- oder Pflegezeit oder eines Wahlvorbereitungsurteils. In den Fällen des Satzes 1 und 2 wird die Beihilfe in dem Umfang gewährt, in dem sie während der Zeit mit Anspruch auf Entgelt zu zahlen gewesen wäre (§ 1 Absatz 2).

(2) Aufwendungen bei dauernder Pflegebedürftigkeit (einschließlich der Aufwendungen für Behandlungspflege) sind nicht beihilfefähig.

(3) Waldarbeiter erhalten Beihilfen, sofern sie Stammarbeiter sind und zu erwarten ist, dass sie auch im laufenden Kalenderjahr die erforderliche Zahl an Tariftagen zur Erhaltung der Stammarbeitereigenschaft erreichen werden. Waldarbeiter, die Stammarbeiter sind, erhalten auch Beihilfen zu Aufwendungen, die während der witterungsbedingten Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses entstanden sind. Der Beihilfeantrag kann erst nach Wiederaufnahme der Arbeit gestellt werden. Voraussetzung ist, dass die Arbeit nach Aufforderung unverzüglich wieder aufgenommen worden ist. § 1 Absatz 2 gilt entsprechend. Für

Waldarbeiter gelten witterungsbedingte Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses nicht als Unterbrechung in Fällen, in denen die Gewährung einer Beihilfe von einer ununterbrochenen Tätigkeit im öffentlichen Dienst abhängig gemacht wird.

(4) Dauerangestellte und Dienstordnungsangestellte, die Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen beziehen, und ihre versorgungsberechtigten Hinterbliebenen erhalten Beihilfen wie Versorgungsempfänger (§ 1 Absatz 1 Nummer 2 und 3 BVO NRW). Dies gilt auch für Aufwendungen bei dauernder Pflegebedürftigkeit.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangs- und Schlussvorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und gilt für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 2011 entstanden sind. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

(2) Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende vom 9. April 1965 (GV. NRW. S. 108) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft. Sie gilt weiter für Aufwendungen, die bis zum 31. Dezember 2011 entstanden sind.

Düsseldorf, 30. November 2011

Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Walter-Borjans

GV. NRW. 2011 S. 607

II. Erste Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung NRW

Nachstehend geben wir die Erste Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung NRW bekannt:

Erste Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung NRW Vom 9. Dezember 2011

Auf Grund des § 77 Absatz 8 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2009 (GV. NRW. S. 570), wird verordnet:

Artikel 1

Die Beihilfenverordnung NRW vom 5. November 2009 (GV. NRW. S. 602) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
2. In § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b werden die Wörter „steuerlichen Ertragsanteil“ durch das Wort „Besteuerungsanteil“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:
 „für prophylaktische Leistungen nach den Nummern 1000 bis 1020 und 2000 des Gebührenverzeichnisses für zahnärztliche Leistungen (Anlage zur Gebührenordnung für Zahnärzte vom 5. Dezember 2011 – BGBl. I S. 2661),“
- b) Absatz 4 Satz 5 erhält folgende Fassung:
 „Personen, denen Sachleistungen auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes, des Häftlingshilfegesetzes oder des Soldatenversorgungsgesetzes zustehen, sind nicht verpflichtet, diese in Anspruch zu nehmen; Satz 1 ist insoweit nicht anzuwenden.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nummer 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:
 „Voraussetzung und Umfang der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für ambulant durchgeführte psychotherapeutische Leistungen und Maßnahmen der psychosomatischen Grundversorgung bestimmen sich nach den §§ 4a bis 4d und der Anlage 1 sowie für durch Heilpraktiker erbrachte Leistungen nach Anlage 4 zu dieser Verordnung.“
- b) Absatz 1 Nummer 11 Buchstabe d wird gestrichen.
5. In § 5c Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „des Satzes 2“ durch die Wörter „des Satzes 1“ ersetzt.
6. § 10 erhält folgende Fassung:

**„§ 10
 Behandlungs- und Beförderungskosten
 im Ausland;
 Auslandskrankenversicherung**

- (1) Aufwendungen für eine Krankenbehandlung oder Entbindung im Ausland sind bis zur Höhe der Aufwendungen beihilfefähig, die bei einer Behandlung oder Entbindung am inländischen Wohnort oder letzten früheren inländischen Dienstort des Beihilfeberechtigten oder in dem ihnen am nächsten gelegenen geeigneten inländischen Behandlungsort beihilfefähig wären.
- (2) Bei in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz entstandenen Aufwendungen für ambulante Behandlungen und für stationäre Leistungen in öffentlichen Krankenhäusern ist ein Kostenvergleich nach Absatz 1 nicht erforderlich. Bei Behandlungen in anderen Krankenhäusern, sind die Aufwendungen nur insoweit angemessen, als sie den Aufwendungen (Behandlungs-, Unterkunft- und Verpflegungskosten) entsprechen, die in der der Beihilfestelle nächstgelegenen Klinik der Maximalversorgung für eine medizinisch gleichwertige Behandlung entstanden wären. § 4 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 Buchstabe b und Satz 3 gelten entsprechend. Die entsprechenden

Nachweise sind durch den Beihilfeberechtigten zu erbringen. Notwendige Übersetzungskosten sind nicht beihilfefähig.

(3) Aufwendungen für stationäre Rehabilitationsmaßnahmen sowie ambulante Kur- und Rehabilitationsmaßnahmen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz sind bis zur Höhe der Aufwendungen beihilfefähig, die bei einer Behandlung am inländischen Wohnort oder in dem ihm am nächsten gelegenen inländischen Behandlungsort beihilfefähig wären. § 6 und § 7 gelten sinngemäß. Bei ambulanten Kurmaßnahmen in den in Satz 1 genannten Staaten sind die Aufwendungen nur dann beihilfefähig, wenn der Nachweis erbracht werden kann, dass der Behandlungsort als Kurort anerkannt ist. Wird die Behandlung außerhalb der in Satz 1 genannten Staaten durchgeführt, sind die Aufwendungen nach Satz 1 nur dann beihilfefähig, wenn im Inland oder in den in Satz 1 genannten Staaten kein vergleichbarer Heilerfolg zu erwarten ist und die Behandlung vor Beginn vom Finanzministerium auf Grund eines amtsärztlichen Gutachtens anerkannt worden ist.

(4) Aufwendungen für eine Krankenbehandlung im Ausland sind ohne die Einschränkung der Absätze 1 und 2 beihilfefähig,

1. wenn ein Beihilfeberechtigter auf einer Auslandsdienstreise erkrankt und die Krankenbehandlung nicht bis zur Rückkehr ins Inland aufgeschoben werden kann,
2. wenn durch ein amts- oder vertrauensärztliches Gutachten nachgewiesen wird, dass die Behandlung im Ausland dringend notwendig und im Inland kein vergleichbarer Heilerfolg zu erwarten ist; die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen muss vor Beginn der Behandlung von der Beihilfestelle und bei Beihilfeberechtigten des Landes vom Finanzministerium anerkannt worden sein,
3. wenn sie 1.000 Euro je Krankheitsfall nicht übersteigen.

(5) Bei Aufwendungen von im Ausland wohnenden Beihilfeberechtigten und im Ausland wohnenden berücksichtigungsfähigen Personen gelten die Absätze 1, 2 und 3 entsprechend.

(6) Für Beförderungskosten im Ausland gilt § 4 Absatz 1 Nummer 11 entsprechend. Beförderungskosten in Gebiete außerhalb der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz oder Rücktransportkosten aus diesen Gebieten sind nicht beihilfefähig; Absatz 4 Nummer 1 und 2 bleibt unberührt.

(7) Schließt der Beihilfeberechtigte zur Absicherung von Krankheits-, Beförderung- und Rücktransportkosten eine Auslandskrankenversicherung

rung ab, sind die jährlichen Versicherungsbeiträge bis zu einem Betrag von 10 Euro für den Beihilfeberechtigten und für jede berücksichtigungsfähige Person beihilfefähig; § 12 Absätze 1 und 3 gelten entsprechend. Der Beihilfeberechtigte ist verpflichtet, im Versicherungsfall die Versicherungsleistungen in Anspruch zu nehmen; § 3 Absatz 4 Satz 1 gilt sinngemäß.“

7. In § 12a Absatz 3 Nummer 2 wird nach dem Wort „sowie“ das Wort „hinterbliebenen“ eingefügt.
8. In § 15 Absatz 2 Satz 3 wird nach dem Wort „Belastungsgrenze“ das Wort „nach“ eingefügt.
9. In Anlage 2 (zu § 4 Absatz 1 Nummer 7) wird die Nummer 2 aufgehoben; die bisherigen Nummern 3 bis 8 werden Nummern 2 bis 7.
10. Nach Anlage 3 wird eine neue Anlage 4 angefügt (s. Anlage).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Sie gilt für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 2011 entstehen.

Düsseldorf, 9. Dezember 2011

Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Walter-Borjans

GV. NRW. 2011 S. 703

Anlage 4

(zu § 4 Absatz 1 Nummer 1 Satz 5)

Beihilferechtliches Gebührenverzeichnis NRW für Heilpraktikerleistungen

1. Allgemeine Hinweise

Der Heilpraktiker übt seinen Beruf eigenverantwortlich aus und zählt zu den freien Berufen im Sinne des § 18 EStG.

Die Tätigkeit des Heilpraktikers beruht auf einem zum bürgerlichen Recht gehörenden Dienstvertrag mit dem Patienten. Der Vertrag ist laut § 145 BGB nicht an eine Form gebunden und kann auch ohne ausdrückliche Vereinbarung durch schlüssige Handlungen zustande kommen.

Der Heilpraktiker schließt mit dem Patienten einen Dienstvertrag (§§ 611–630 BGB), der ihn zur Leistung der versprochenen Dienste, wie Bemühen um Heilung oder Linderung der Krankheit im gegenseitigen Einverständnis, den Patienten zur Zahlung einer Vergütung verpflichtet.

Im Rahmen seines ganzheitlichen Behandlungszieles wendet der Heilpraktiker die notwendigen Verfahren an, die zu einer diagnostischen Abklärung und einer entsprechenden therapeutischen Beeinflussung des jeweiligen Krankheitsgeschehens notwendig sind.

Nach § 611 BGB ist die Höhe der Vergütung der freien Vereinbarung zwischen Heilpraktiker und Patient überlassen. Wenn beim Zustandekommen des Be-

handlungsvertrages über eine Vergütung nicht gesprochen wurde, so gilt sie doch nach § 612 BGB als vereinbart.

Ist in Ermangelung einer Taxe die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen (§ 612 Absatz 2 BGB).

Die Höhe der üblichen Vergütung resultiert aus der Bestimmung der Leistung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Die Gewährung der Vergütung ist nicht von einem Heilerfolg abhängig, es besteht jedoch für den Heilpraktiker die Verpflichtung zu einer gewissenhaften Behandlung unter Beachtung der Aufklärungs- und Sorgfaltspflicht.

2. Rechnungshinweise

Eine Rechnungserstellung hat korrekt im Sinne der Nebenpflichten aus dem Behandlungsvertrag zu erfolgen. Die Rechnung muss in ihrer Form sowohl für den Zahlungspflichtigen, als auch für die Beihilfestellen übersichtlich und nachvollziehbar sein. Hierbei sind insbesondere anzugeben:

- a) Vor- und Zuname und die vollständige Adresse des Patienten,
- b) die vollständige Diagnose (hierbei sind für alle im entsprechenden zeitlichen Zusammenhang durch den Heilpraktiker festgestellten und/oder behandelten Krankheiten, Beschwerden oder Unfallfolgen die entsprechenden Diagnosen in nachvollziehbarer Form anzugeben, so dass sich ein erkennbarer Zusammenhang zu allen Behandlungsmaßnahmen sowie den verordneten oder verwendeten Arzneimitteln ergibt,
- c) jede Einzelleistung mit der entsprechenden Ziffer des nachfolgenden Verzeichnisses,
- d) jeder Einzelbetrag der entsprechenden Leistung,
- e) jeder Leistungskomplex mit dem entsprechenden Datum.

Nicht gesondert berechnungsfähig sind:

- a) Porto- und Versandkosten innerhalb einer Laborgemeinschaft, Kleinmaterialien wie Zellstoff- und Mulltupfer, Schnellverbandmittel, Verbandspray, Einmalspatel und -stäbchen, Wattestäbchen, Gummifingerlinge, kleine Mull- und Zellstoffkompressen (werden wegen der Besonderheit des Falles größere Mengen Mull oder Zellstoff benötigt, können diese mit dem Selbstkostenpreis zur Berechnung kommen),
- b) Mittel zur Oberflächenanästhesie, Desinfektions- und Reinigungsmittel, Augen-, Ohren- und Nasentropfen, Puder und Salben sowie geringwertige Arzneimittel zur sofortigen Anwendung,
- c) Einmalartikel, wie Einmalspritzen, Einmalkanülen, Einmalhandschuhe, Einmalkatheter, Einmaldarmrohre.

3. Beihilferechtliche Hinweise

- a) Beihilfefähig sind ausschließlich die in dem nachfolgenden Gebührenverzeichnis aufgeführten Leistungen mit den hierzu benannten Höchstbeträgen. Diese wurden seitens des Bundesministeriums des Innern mit dem Dachverband Deutscher Heilpraktikerverbände e. V. (DDH), Maarweg 10, 53123 Bonn, dem Fachverband Deutscher Heilpraktiker e. V. (FDH), Maarweg 10, 53123 Bonn, dem Freien Verband Deutscher Heilpraktiker e. V. (FVDH), Weseler Straße 19–21, 48151 Münster, der Union Deutscher Heilpraktiker e. V. (UDH), Waldstraße 21, 61137 Schöneck, dem Verband Deutscher Heilpraktiker e. V. (VDH), Ernst-Grote-Straße 13, 30916 Isernhagen und dem Bund Deutscher Heilpraktiker e. V. (BDH), Südstraße 11, 48231 Warendorf am 23. September 2011 für den Bundesbeihilfebereich vereinbart. Weitere Leistungen (Ausnahme Buchstabe b) und höhere Honorarvergütungssätze sind nicht beihilfefähig.
- b) Leistungen, die nicht im dem Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, können ausnahmsweise entsprechend einer ähnlichen Leistung des Verzeichnisses berechnet werden. Eine verständliche Beschreibung dieser Leistung ist erforderlich. Es hat eine Kennzeichnung als analoge Leistung mit einem „A“ zur entsprechenden Ziffer zu erfolgen.
- c) §§ 3 und 4 sowie Anlage 2 BVO sind zu beachten.
- d) Diese Anlage gilt für Aufwendungen von Behandlungen, die von Heilpraktikern nach dem 31. Dezember 2011 erbracht werden.

Gebührenverzeichnis:

Ziffer	Leistungsbeschreibung	Höchstbetrag
01–10	Allgemeine Leistungen	
1	Für die eingehende, das gewöhnliche Maß übersteigende Untersuchung	12,50 €
2	Durchführung des vollständigen Krankenexamens mit Repertorisation nach den Regeln der klassischen Homöopathie <i>Anmerkung: Die Leistung nach Ziffer 2 ist innerhalb von sechs Monaten höchstens dreimal berechnungsfähig. Die Leistung nach Ziffer 2 ist in einer Sitzung nur einmal berechnungsfähig.</i>	35,00 €
3	Kurze Information, auch mittels Fernsprecher, oder Ausstellung einer Wiederholungsverordnung, als einzige Leistung pro Inanspruchnahme der Heilpraktikerin/des Heilpraktikers	3,00 €
4	Eingehende Beratung, die das gewöhnliche Maß übersteigt, von mindestens 15 Minuten Dauer, gegebenenfalls einschließlich einer Untersuchung <i>Anmerkung: Eine Leistung nach Ziffer 4 ist nur als alleinige Leistung oder in Zusammenhang mit einer Leistung nach Ziffer 1 oder 17.1 beihilfefähig.</i>	18,50 €
5	Beratung, auch mittels Fernsprecher, gegebenenfalls, einschließlich einer kurzen Untersuchung <i>Anmerkung: Eine Leistung nach Ziffer 5 ist nur einmal pro Behandlungsfall neben einer anderen Leistung beihilfefähig.</i>	9,00 €
6	Für die gleichen Leistungen wie unter 5, jedoch außerhalb der normalen Sprechstundenzeit	13,00 €
7	Für die gleichen Leistungen wie unter 5, jedoch bei Nacht, zwischen 20 und 7 Uhr	18,00 €
8	Für die gleichen Leistungen wie unter 5, jedoch sonn- und feiertags <i>Anmerkung: Als allgemeine Sprechstunde gilt die durch Aushang festgesetzte Zeit, selbst wenn sie nach 20 Uhr festgesetzt ist. Eine Berechnung des Honorars nach Ziffern 6 bis 8 kann also nur dann erfolgen, wenn die Beratung außerhalb der festgesetzten Zeiten stattfand und der Patient nicht schon vor Ablauf derselben im Wartezimmer anwesend war. Ebenso können für Sonn- und Feiertage nicht die dafür vorgesehenen erhöhten Honorare zur Berechnung kommen, wenn der Heilpraktiker gewohnheitsmäßig an Sonn- und Feiertagen Sprechstunden hält.</i>	20,00 €
9	Hausbesuch einschließlich Beratung	
9.1	bei Tag	24,00 €
9.2	in dringenden Fällen (Eilbesuch, sofort ausgeführt)	26,00 €
9.3	bei Nacht und an Sonn- und Feiertagen	29,00 €

Ziffer	Leistungsbeschreibung		Höchstbetrag
10	Nebengebühren für Hausbesuche		
10.1	für jede angefangene Stunde bei Tag – bis zu 2 km Entfernung zwischen Praxis- und Besuchsort		4,00 €
10.2	für jede angefangene Stunde bei Nacht – bis zu 2 km Entfernung zwischen Praxis- und Besuchsort		8,00 €
10.5	für jeden zurückgelegten km bei Tag von 2–25 km Entfernung zwischen Praxis- und Besuchsort		1,00 €
10.6	für jeden zurückgelegten km bei Nacht von 2–25 km Entfernung zwischen Praxis- und Besuchsort		2,00 €
10.7	Handelt es sich um einen Fernbesuch von über 25 km Entfernung zwischen Praxis- und Besuchsort, so können pro Kilometer an Reisekosten in Anrechnung gebracht werden. <i>Anmerkung: Die Wegkilometer werden nach dem jeweils günstigsten benutzbaren Fahrtweg berechnet. Besucht der Heilpraktiker mehrere Patienten bei einer Besuchsfahrt, werden die Fahrtkosten entsprechend aufgeteilt.</i>		0,20 €
10.8	Handelt es sich bei einem Krankenbesuch um eine Reise, welche länger als 6 Stunden dauert, so kann die Heilpraktikerin/der Heilpraktiker anstelle des Wegegeldes die tatsächlich entstandenen Reisekosten in Abrechnung bringen und außerdem für den Zeitaufwand pro Stunde Reisezeit berechnen. Die Patientin bzw. der Patient ist hiervon vorher in Kenntnis zu setzen.		16,00 €
11	Schriftliche Auslassungen und Krankheitsbescheinigungen		
11.1	Kurze Krankheitsbescheinigung oder Brief im Interesse der Patientin/des Patienten		5,00 €
11.2	Ausführlicher Krankheitsbericht oder Gutachten (DIN A4 engzeilig maschinengeschrieben)	Ausführlicher schriftlicher Krankheits- und Befundbericht (einschließlich Angaben zur Anamnese, zu dem(n) Befund(en), zur epikritischen Bewertung und gegebenenfalls zur Therapie)	15,00 €
		Schriftliche gutachtliche Äußerung	16,00 €
11.3	Individuell angefertigte schriftliche Diätpläne bei Ernährungs- und Stoffwechseltörungen		8,00 €
12	Chemisch-physikalische Untersuchungen		
12.1	Harnuntersuchungen qualitativ mittels Verwendung eines Mehrfachreagenzträgers (Teststreifen) durch visuellen Farbvergleich <i>Anmerkung: Die einfache qualitative Untersuchung auf Zucker und Eiweiß sowie die Bestimmung des pH-Wertes und des spezifischen Gewichtes sind nicht berechnungsfähig.</i>		3,00 €
12.2	Harnuntersuchung quantitativ (es ist anzugeben, auf welchen Stoff untersucht wurde, z. B. Zucker usw.)		4,00 €
12.4	Harnuntersuchung, nur Sediment		4,00 €
12.7	Blutstatus (nicht neben Nummer 12.9, 12.10, 12.11)		10,00 €
12.8	Blutzuckerbestimmung		2,00 €
12.9	Hämoglobinbestimmung		3,00 €
12.10	Differenzierung des gefärbten Blutausstriches		6,00 €
12.11	Zählung der Leuko- und Erythrozyten	Erythrozytenzahl und/oder Hämatokrit und/oder Hämoglobin und/oder mittleres Zellvolumen (MCV) und die errechneten Kenngrößen (z. B. MCH, MCHC) und die Erythrozytenverteilungskurve und/oder Leukozytenzahl und/oder Thrombozytenzahl	3,00 €
		Differenzierung der Leukozyten, elektronisch-zytometrisch, zytochemisch-zytometrisch oder mittels mechanisierter Mustererkennung (Bildanalyse)	1,00 €

Ziffer	Leistungsbeschreibung	Höchstbetrag
12.12	Blutkörperchen-Senkungsgeschwindigkeit (BKS) einschl. Blutentnahme	3,00 €
12.13	Einfache mikroskopische und/oder chemische Untersuchungen von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen auch mit einfachen oder schwierigen Färbeverfahren sowie Dunkelfeld, pro Untersuchung <i>Anmerkung: Die Art der Untersuchung ist anzugeben.</i>	6,00 €
12.14	Aufwendige Chemogramme von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen je nach Umfang pro Einzeluntersuchung <i>Anmerkung: Die Art der Untersuchung ist anzugeben.</i>	7,00 €
13	Sonstige Untersuchungen	
13.1	Sonstige Untersuchungen unter Zuhilfenahme spezieller Apparaturen oder Färbeverfahren besonders schwieriger Art, z. B. pH-Messungen im strömenden Blut oder Untersuchungen nach v. Bremer, Enderlein usw. <i>Anmerkung: Die Art der Untersuchung ist anzugeben.</i>	6,00 €
14	Spezielle Untersuchungen	
14.1	Binokulare mikroskopische Untersuchung des Augenvordergrundes <i>Anmerkung: Eine Leistung nach Ziffer 14.1 kann nicht neben einer Leistung nach Ziffer 1 oder Ziffer 4 berechnet werden. Leistungen nach Ziffer 14.1 und Ziffer 14.2 können nicht nebeneinander berechnet werden.</i>	8,00 €
14.2	Binokulare Spiegelung des Augenhintergrundes <i>Anmerkung: Eine Leistung nach Ziffer 14.1 kann nicht neben einer Leistung nach Ziffer 1 oder Ziffer 4 berechnet werden. Leistungen nach Ziffer 14.1 und Ziffer 14.2 können nicht nebeneinander berechnet werden.</i>	8,00 €
14.3	Grundumsatzbestimmung nach Read	5,00 €
14.4	Grundumsatzbestimmung mit Hilfe der Atemgasuntersuchung	20,00 €
14.5	Prüfung der Lungenkapazität (Spirometrische Untersuchung)	7,00 €
14.6	Elektrokardiogramm mit Phonokardiogramm und Ergometrie, vollständiges Programm	41,00 €
14.7	Elektrokardiogramm mit Standardableitungen, Goldbergerableitungen, Nehbsche Ableitungen, Brustwandableitungen	14,00 €
14.8	Oszillogramm-Methoden	11,00 €
14.9	Spezielle Herz-Kreislauf-Untersuchungen <i>Anmerkung: Nicht neben Ziffer 1 oder Ziffer 4 berechenbar.</i>	8,00 €
14.10	Ultraschall-Gefäßdoppler-Untersuchung zu peripheren Venendruck- und/oder Strömungsmessungen	9,00 €
17	Neurologische Untersuchungen	
17.1	Neurologische Untersuchung	21,00 €
18–23	Spezielle Behandlungen	
20	Atemtherapie, Massagen	
20.1	Atemtherapeutische Behandlungsverfahren	8,00 €
20.2	Nervenzpunktmassage nach Cornelius, Aurelius u. a., Spezialnervenmassage	6,00 €
20.3	Bindegewebsmassage	6,00 €
20.4	Teilmassage (Massage einzelner Körperteile)	4,00 €
20.5	Großmassage	6,00 €

Ziffer	Leistungsbeschreibung	Höchstbetrag
20.6	Sondermassagen	
	Unterwasserdruckstrahlmassage (Wanneninhalt mindestens 400 Liter, Leistung der Apparatur mindestens 4 bar)	8,00 €
	Massage im extramuskulären Bereich (z. B. Bindegewebsmassage, Periostmassage, manuelle Lymphdrainage)	6,00 €
	Extensionsbehandlung mit Schrägbett, Extensionstisch, Perlgerät	6,00 €
20.7	Behandlung mit physikalischen oder medicomechanischen Apparaten	6,00 €
20.8	Einreibungen zu therapeutischen Zwecken in die Haut	4,00 €
21	Akupunktur	
21.1	Akupunktur einschließlich Pulsdiagnose	23,00 €
21.2	Moxibustionen, Injektionen und Quaddelungen in Akupunkturpunkte	7,00 €
22	Inhalationen	
22.1	Inhalationen, soweit sie von der Heilpraktikerin/dem Heilpraktiker mit den verschiedenen Apparaten in der Sprechstunde ausgeführt werden	3,00 €
24–30	Blutentnahmen – Injektionen – Infusionen – Hautableitungsverfahren	
24	Eigenblut, Eigenharn	
24.1	Eigenblutinjektion	11,00 €
25	Injektionen, Infusionen	
25.1	Injektion, subkutan	4,50 €
25.2	Injektion, intramuskulär	4,50 €
25.3	Injektion, intravenös, intraarteriell	6,00 €
25.4	Intrakutane Reiztherapie (Quaddelbehandlung), pro Sitzung	7,00 €
25.5	Injektion, intraartikulär	11,00 €
25.6	Neural- oder segmentgezielte Injektionen nach Hunecke	11,00 €
25.7	Infusion	7,00 €
25.8	Dauertropfeninfusion	10,00 €
26	Blutentnahmen	
26.1	Blutentnahme	3,00 €
26.2	Aderlass	12,00 €
27	Hautableitungsverfahren, Hautreizverfahren	
27.1	Setzen von Blutegeln, ggf. einschl. Verband	5,00 €
27.2	Skarifikation der Haut	4,00 €
27.3	Setzen von Schröpfköpfen, unblutig	5,00 €
27.4	Setzen von Schröpfköpfen, blutig	5,00 €
27.5	Schröpfkopfmassage einschl. Gleitmittel	5,00 €
27.6	Anwendung großer Saugapparate für ganze Extremitäten	5,00 €
27.7	Setzen von Fontanellen	5,00 €
27.8	Setzen von Cantharidenblasen	5,00 €
27.9	Reinjektion des Blaseninhaltes (aus Nummer 27.8)	5,00 €
27.10	Anwendung von Pustulantien	5,00 €
27.12	Biersche Stauung	5,00 €

Ziffer	Leistungsbeschreibung	Höchstbetrag
28	Infiltrationen	
28.1	Behandlung mittels paravertebraler Infiltration, einmalig	9,00 €
28.2	Behandlung mittels paravertebraler Infiltration, mehrmalig	15,00 €
29	Roedersches Verfahren	
29.1	Roedersches Behandlungs- und Mandelabsaugverfahren	5,00 €
30	Sonstiges	
30.1	Spülung des Ohres	5,00 €
31	Wundversorgung, Verbände und Verwandtes	
31.1	Eröffnung eines oberflächlichen Abszesses	9,00 €
31.2	Entfernung von Aknepusteln pro Sitzung	8,00 €
32	Versorgung einer frischen Wunde	
32.1	bei einer kleinen Wunde	8,00 €
32.2	bei einer größeren und verunreinigten Wunde	13,00 €
33	Verbände (außer zur Wundbehandlung)	
33.1	Verbände, jedes Mal	5,00 €
33.2	Elastische Stütz- und Pflasterverbände	7,00 €
33.3	Kompressions- oder Zinkleimverband <i>Anmerkung: Die Beihilfefähigkeit des für den Verband verbrauchten Materials richtet sich nach dem Beihilferecht des jeweiligen Beihilfetragers.</i>	10,00 €
34	Gelenk- und Wirbelsäulenbehandlung	
34.1	Chiropraktische Behandlung	4,00 €
34.2	Gezielter chiropraktischer Eingriff an der Wirbelsäule <i>Anmerkung: Die Leistung nach Ziffer 34.2 ist nur einmal je Sitzung berechnungsfähig.</i>	17,00 €
35	Osteopathische Behandlung	
35.1	des Unterkiefers	11,00 €
35.2	des Schultergelenkes	21,00 €
35.3	der Handgelenke, des Oberschenkels, des Unterschenkels, des Vorderarmes und der Fußgelenke	21,00 €
35.4	des Schlüsselbeins und der Kniegelenke	12,00 €
35.5	des Daumens	10,00 €
35.6	einzelner Finger und Zehen	10,00 €
36	Hydro- und Elektrotherapie, Medizinische Bäder und sonstige hydrotherapeutische Anwendungen <i>Anmerkung: Alle nicht aufgeführten Bäder sind nicht beihilfefähig.</i>	
36.1	Leitung eines ansteigenden Vollbades	7,00 €
36.2	Leitung eines ansteigenden Teilbades	4,00 €
36.3	Spezialdarmbad (subaquales Darmbad)	13,00 €
36.4	Kneippsche Güsse	4,00 €
37	Elektrische Bäder und Heißluftbäder <i>Anmerkung: Alle nicht aufgeführten Bäder sind nicht beihilfefähig.</i>	
37.1	Teilheißluftbad, z. B. Kopf oder Arm	3,00 €
37.2	Ganzheißluftbad, z. B. Rumpf oder Beine	5,00 €
37.3	Heißluftbad im geschlossenen Kasten	5,00 €
37.4	Elektrisches Vierzellenbad	4,00 €
37.5	Elektrisches Vollbad (Stangerbad)	8,00 €

Ziffer	Leistungsbeschreibung	Höchstbetrag
38	Spezialpackungen <i>Anmerkung: Alle nicht aufgeführten Packungen sind nicht beihilfefähig.</i>	
38.1	Fangopackungen	3,00 €
38.2	Paraffinpackungen, örtliche	3,00 €
38.3	Paraffinganzpackungen	3,00 €
38.4	Kneippsche Wickel- und Ganzpackungen, Priebnitz- und Schlenzpackungen	3,00 €
39	Elektrophysikalische Heilmethoden	
39.1	Einfache oder örtliche Lichtbestrahlungen	3,00 €
39.2	Ganzbestrahlungen	8,00 €
39.4	Faradisation, Galvanisation und verwandte Verfahren (Schwellstromgeräte)	4,00 €
39.5	Anwendung der Influenzmaschine	4,00 €
39.6	Anwendung von Heizsonnen (Infrarot)	4,00 €
39.7	Verschorfung mit heißer Luft und heißen Dämpfen	8,00 €
39.8	Behandlung mit hochgespannten Strömen, Hochfrequenzströmen in Verbindung mit verschiedenen Apparaten	3,00 €
39.9	Langwellenbehandlung (Diathermie), Kurzwellen- und Mikrowellenbehandlung	3,00 €
39.10	Magnetfeldtherapie mit besonderen Spezialapparaten	4,00 €
39.11	Elektromechanische und elektrothermische Behandlung (je nach Aufwand und Dauer)	4,00 €
39.12	Niederfrequente Reizstromtherapie, z. B. Jono-Modulator	4,00 €
39.13	Ultraschallbehandlung	4,00 €

**III.
Verwaltungsvorschriften
zur Ausführung der Verordnung
über die Gewährung
von Beihilfen in Geburts-,
Krankheits-, Pflege- und Todesfällen
(VVzBVO)**

Nachstehend geben wir den Runderlass des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. November 2011 (B 3100 – 0.7 – IV A 4) bekannt:

**Verwaltungsvorschriften
zur Ausführung der Verordnung
über die Gewährung
von Beihilfen in Geburts-,
Krankheits-, Pflege- und Todesfällen
(VVzBVO)**

**RdErl. des Finanzministeriums
vom 24. November 2011
B 3100 – 0.7 – IV A 4**

Mein RdErl. vom 22. April 2010 (SMBl. NRW. 203205) wird wie folgt geändert:

I.

1. Nummer 1.1.2 wird gestrichen.
2. In Nummer 1.4.2 Satz 2 wird das Wort „gewährt“ durch das Wort „zahlt“ ersetzt.
3. Nummer 3.2.7 erhält folgende Fassung:
„3.2.7

Abweichend von der Bestimmung 7.2 in meinem Runderlass vom 19. August 1998 (Hinweise zum zahnärztlichen Gebührenrecht – SMBl. NRW. 203204) können dentinadhäsive Kunststofffüllungen, soweit die Abrechnung analog der Nummern 215 bis 217 GOZ erfolgt, ohne Begründung bis zum 2,3-fachen Steigerungssatz und mit Begründung bis zum 3,5-fachen Steigerungssatz als beihilfefähig anerkannt werden.“

4. In Nummer 3.2.10 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:
„Dies gilt entsprechend für sogenannte Betreuungsbescheinigungen zur Beantragung eines Sonderurlaubs nach § 11 Sonderurlaubsverordnung vom 14. September 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (SGV. NRW. 20303) i. V. m. dem Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 7. Oktober 2008 (MBI. NRW. S. 518).“
5. In Nummer 4.1.1.3 Satz 1 wird nach dem Wort „(Fersensporn)“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Worte „– Therapierefraktäre Achilodynie.“ angefügt.
6. In Nummer 4.1.7.10.2 wird nach der Bezeichnung „Nummer 2“ die Klammer „(bleibt frei)“ angefügt; die Nummern 4.1.7.10.2.1 bis 4.1.7.10.2.3 werden gestrichen.
7. Nummer 4.1.9.2 erhält folgende Fassung:
„4.1.9.2
Die in § 4 Absatz 1 Nummer 9 Satz 3 BVO genannten Behandler sind grundsätzlich Angehörige

ge von Gesundheits- oder Medizinalfachberufen, für die eine staatliche Regelung der Berufsausbildung oder des Berufsbildes besteht; bei einer Sprachtherapie konnten die Aufwendungen für die Behandlung übergangsweise durch „Heilpraktiker/Heilpraktikerinnen (Sprachtherapie)“, denen auf der Grundlage des RdErl. des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit NRW vom 11. September 1998 – III B 2 0417.7 – (n. v.) eine eingeschränkte Heilpraktikererlaubnis erteilt worden war, als beihilfefähig anerkannt werden. Der zuvor genannte Erlass wurde mit Erlass des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter NRW vom 2. Februar 2011 – 416-0417.7 – (n. v.) ersatzlos aufgehoben. Aufwendungen für durch den in Satz 1 2. Halbsatz genannten Behandlerkreis erbrachte Behandlungen sind daher ab dem 1. Januar 2012 nicht mehr beihilfefähig. Zur Vermeidung von Härten sind Aufwendungen für Behandlungen, die bis zum 31. Dezember 2011 begonnen werden, bis zum Abschluss der Behandlung beihilfefähig. Nicht beihilfefähig sind weiterhin insbesondere Aufwendungen für Leistungen, die von Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten auf dem Gebiet der Arbeitstherapie, von Diplom-Pädagogen, Eurhythmielehrern, Eutoniepädagogen und -therapeuten, Gymnastiklehrern, Heilpädagogen, Kunsttherapeuten, Maltherapeuten, Montessoritherapeuten, Musiktherapeuten, Sonderschullehrern und Sportlehrern erbracht werden.“

8. In Nummer 4.1.10.12.3 wird folgender Satz 2 eingefügt; der bisherige Satz 2 wird Satz 3: „Bei Doppelbetten sind die Aufwendungen für beide Betten beihilfefähig.“
9. In Nummer 4a.2.6 wird nach dem Wort „gekennzeichneten“ das Wort „orangefarbenen“ eingefügt.
10. In Nummer 4a.2.7 wird nach den Worten „Formblatt 4 der Anlage“ die Ziffer „4“ und in Nummer a) nach dem Wort „gekennzeichneten“ das Wort „orangefarbenen“ eingefügt.
11. Nummer 7.4.1 erhält folgende Fassung:
„7.4.1
Eine Anschlussheilbehandlung kann auch im Rahmen einer ambulanten Rehabilitationsmaßnahme durchgeführt werden; § 7 Absatz 2 Buchstaben a und b gelten insoweit nicht.“
12. In Nummer 9.1.1 Satz 1 werden die Worte „Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen“ durch die Worte „Gemeinsamen Bundesausschusses“ ersetzt.
13. Die Nummern 10.1.1 bis 10.4 werden durch die nachfolgenden Nummern 10.1.1 bis 10.7.2 ersetzt:
„10.1.1
Rechnungsbeträge in ausländischer Währung (außerhalb des Euroraumes) sind mit dem am Tage der Festsetzung der Beihilfe maßgebenden

amtlichen Devisen-Wechselkurs in Euro umzurechnen, sofern der auf die Aufwendungen entfallende Umrechnungskurs nicht nachgewiesen wird (z. B. durch Umtauschbestätigung der Bank). Den Belegen über die Aufwendungen ist eine Übersetzung beizufügen.

10.1.2

Für Pflichtversicherte sowie freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte, denen zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag dem Grunde nach ein Zuschuss nach § 257 SGB V zusteht oder die beitragsfrei nach § 224 SGB V versichert sind, werden Beihilfen zu Aufwendungen für eine Krankenbehandlung oder Entbindung im Ausland nur gezahlt, wenn im Ausland keine Sachleistung oder Kostenerstattung erlangt werden konnte und das Ausland nicht zum Zwecke der Behandlung aufgesucht wurde. § 3 Absatz 4 BVO bleibt unberührt.

10.2

Absatz 2

10.2.1

Als „andere“ Krankenhäuser im Sinne des Satzes 2 sind insbesondere Krankenhäuser anzusehen, die denen entsprechen, die in Deutschland nicht nach § 108 SGB V zugelassen sind. Nummer 10.1.1 gilt in Fällen des § 10 Absatz 2 Satz 2 BVO entsprechend.

10.3

Absatz 3

10.3.1

Ausländische Krankenanstalten und Einrichtungen können auch dann als stationäre Einrichtungen im Sinne des § 6 anerkannt werden, wenn wegen fehlender Regelungen eine Überwachung durch die zuständige Gesundheitsbehörde oder eine Konzessionierung nicht erfolgt.

10.3.2

Aufwendungen, die im Kleinen Walsertal (Österreich) und in der Hochgebirgsklinik Davos Wolfgang (Schweiz) entstehen, sind grundsätzlich wie im Inland entstandene Aufwendungen zu behandeln. Da über die Art der Behandlung (Krankenhaus- oder stationäre Rehabilitationsbehandlung) regelmäßig erst der leitende Arzt nach der Eingangsuntersuchung entscheidet, ist im Interesse des Beihilfeberechtigten in jedem Fall ein Anerkennungsverfahren nach § 6 Absatz 1 Satz 1 BVO durchzuführen.

10.3.3

Als ausländische Kurorte anerkannt sind die in der Anlage 5 Teil 1b zu dieser VV aufgeführten Orte. Diesen sind Kurorte bzw. Kurbetriebe gleichgestellt, die nach Auskunft des europäischen Heilbäderverbandes (EHV) die für die Durchführung von ambulanten Kuren in Deutschland vorgeschriebenen Qualitätsstandards erfüllen. Es wird gebeten, dem Finanzministerium von Stellungnahmen des EHV zu ent-

sprechenden Anfragen jeweils eine Mehrausfertigung zu übersenden.

10.3.4

Als Nachweis nach § 10 Absatz 3 Satz 3 BVO reicht eine Bescheinigung des Kurortes aus, dass dieser nach jeweiligem Landesrecht als Kurort anerkannt ist. Eventuelle Übersetzungskosten trägt der Beihilfeberechtigte.

10.4

Absatz 4

10.4.1

In den Fällen des § 10 Absatz 4 Nummer 3 BVO sind alle anlässlich des Krankheitsfalles des Beihilfeberechtigten oder einer berücksichtigungsfähigen Person entstandenen Aufwendungen (z. B. Arztkosten, Arzneimittel) zusammenzurechnen.

10.5

Absatz 5 (bleibt frei)

10.6

Absatz 6 (bleibt frei)

10.7

Absatz 7

10.7.1

Maßgebend ist der Beihilfebemessungssatz der versicherten Person. Bei Pauschalverträgen ist der Bemessungssatz des Beihilfeberechtigten zu berücksichtigen.

10.7.2

Eine Kopie des Versicherungsvertrages ist zur Beihilfeakte zu nehmen.“

14. In Nummer 12.1.2 Satz 1 wird die Bezeichnung „Satz 3“ durch die Bezeichnung „Satz 4“ ersetzt.
15. In Nummer 13.4.1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Soweit die Beihilfestelle elektronische Dokumente zur Abbildung von Schriftstücken herstellt und die dem Beihilfeantrag beigefügten Belege nicht zurücksendet, kann sie auf die Einhaltung der Antragsgrenze verzichten.“
16. Die bisherigen Anlagen 1, 6 und 6a werden durch die nachfolgenden Anlagen 1, 6 und 6a ersetzt.

II.

Artikel I Nummer 13 gilt für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 2011 entstanden sind.

MBL NRW. S. 516

Staatliche Anerkennung des Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 2012

Landeskirchenamt

Bielefeld, 10.01.2012

Az.: 951.013

Das Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss – KiStB) vom 17. November 2011 (KABl. 2011 S. 286) haben anerkannt:

1. die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen am 3. Januar 2012 – Az.: I B 3,
2. das Niedersächsische Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium für Gebietsteile von Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen, die im Land Niedersachsen liegen, am 12. Dezember 2011 – Az.: 24.1 – 54063/2,
3. das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz für Gebietsteile von Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen, die im Land Rheinland-Pfalz liegen, am 29. Dezember 2011 – Az.: 972 – 54 202/51.

Urkunden

Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen, Ev. Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, wird die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2012 in Kraft.

Bielefeld, 10. Januar 2012

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung

Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-3009/02

Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gemen

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Gemen, Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, wird die 3. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. März 2012 in Kraft.

Bielefeld, 10. Januar 2012

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-5011/03

**Aufhebung
der 3. Pfarrstelle der
Ev. Kirchengemeinde Wattenscheid**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Wattenscheid, Ev. Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, wird die 3. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2012 in Kraft.

Bielefeld, 10. Januar 2012

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-3018/03

**Aufhebung der Teilung
der 9. Kreispfarrstelle des
Ev. Kirchenkreises Paderborn
und Bestimmung des Stellenumfanges**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die durch Beschluss des Landeskirchenamtes vom 22. Mai 2007 erfolgte Teilung der 9. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Paderborn (Ev. Religionslehre an Schulen) wird aufgehoben. Die Kreispfarrstellen 9.1 und 9.2 des Ev. Kirchenkreises Paderborn werden wieder zur 9. Kreispfarrstelle vereinigt.

§ 2

Die 9. Kreispfarrstelle wird als Pfarrstelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 3

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. S. 172).

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2012 in Kraft.

Bielefeld, 10. Januar 2012

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.2-4400/09

**Teilung
der 1. Pfarrstelle der
Ev.-Ref. Kirchengemeinde
Niederschelden**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Niederschelden, Ev. Kirchenkreis Siegen, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird. Sie erhält die Bezifferung 1.1.

§ 2

In der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Niederschelden wird eine Pfarrstelle errichtet und als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird. Sie erhält die Bezifferung 1.2.

§ 3

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. S. 43).

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2012 in Kraft.

Bielefeld, 10. Januar 2012

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-4819/01.1
und 302.1-4819/01.2

**Anerkennung der
„Stiftung für denkmalwerte Kirchen
im Evangelischen Kirchenkreis
Tecklenburg“**

Gemäß § 1 Absatz 2 des Kirchengesetzes über rechtsfähige Ev. Stiftungen des bürgerlichen Rechts (StiftG EKvW) vom 15. November 2007 (KABl. S. 417) wird die rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

**„Stiftung für denkmalwerte Kirchen
im Evangelischen Kirchenkreis Tecklenburg“**

mit Sitz in Lengerich

durch Beschluss des Landeskirchenamtes vom 20. Dezember 2011 als Evangelische Stiftung anerkannt.

Bielefeld, 20. Dezember 2011

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Dr. Heinrich

(L. S.)

Az.: 930.39/104

Anerkennung

Die von dem Evangelischen Kirchenkreis Tecklenburg, vertreten durch den Kreissynodalvorstand, mit Zustimmung der Evangelischen Kirche von Westfalen, durch Stiftungsgeschäft vom 13. Dezember 2011 als selbstständige kirchliche Stiftung privaten Rechts errichtete

**„Stiftung für denkmalwerte Kirchen
im Evangelischen Kirchenkreis Tecklenburg“**

mit Sitz in Lengerich

wird gemäß § 2 Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen als rechtsfähig anerkannt.

Münster, 22. Dezember 2011

Bezirksregierung Münster

Prof. Dr. Reinhard Klenke
Regierungspräsident

(L. S.)

**Anerkennung der
„Wilma und Friedel Rosendahl-
Stiftung“**

Auf Grund von § 1 Absatz 2 des Kirchengesetzes über rechtsfähige Ev. Stiftungen des bürgerlichen Rechts

(StiftG EKvW) vom 15. November 2007 (KABl. S. 417) wird die rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

„Wilma und Friedel Rosendahl-Stiftung“

mit Sitz in Bünde

durch Beschluss des Landeskirchenamtes vom 22. November 2011 als Evangelische Stiftung anerkannt.

Bielefeld, 20. Dezember 2011

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Dr. Heinrich

(L. S.)

Az.: 930.39/103

Anerkennung

Die von den Eheleuten Wilma und Friedel Rosendahl durch letztwillige Verfügung vom 11. Oktober 2000 sowie Stiftungssatzung vom 15. Dezember 2011 als selbstständige kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts errichtete

„Wilma und Friedel Rosendahl-Stiftung“

mit Sitz in Bünde

wird gemäß § 2 StiftG NRW als rechtsfähig anerkannt.

Detmold, 29. Dezember 2011

Bezirksregierung Detmold

In Vertretung
Most

(L. S.)

Abteilungsleiter

Bekanntmachungen

**Aufhebung der Freigabe
der 1. Pfarrstelle der
Ev.-Ref. Kirchengemeinde
Niederschelden**

Der Beschluss Nr. 14 der Sitzung des Landeskirchenamtes vom 5. April 2011 (1. Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Niederschelden, Ev. Kirchenkreis Siegen, Freigabe zur Wiederbesetzung durch Gemeindegewahl) wird zum 1. Februar 2012 aufgehoben.

**Aufhebung der Befristung
der 2. Pfarrstelle der
Ev. Kirchengemeinde Gemen**

Der Beschluss Nr. 16 der Sitzung des Landeskirchenamtes vom 14. Oktober 2008 wird dahin gehend geändert, dass bei der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde

meinde Gemen, Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, die Maßgabe, dass die Stelle befristet für acht Jahre besetzt wird (§ 3 Absatz 2 GPfBG i. V. m. § 3b Maßnahmegesetz), zum 1. März 2012 aufgehoben wird.

Sammelversicherungsverträge der Evangelischen Kirche von Westfalen

Landeskirchenamt Bielefeld, 04.11.2011
Az.: 903.008

Die für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen abgeschlossenen Sammelversicherungsverträge wurden in den Jahren 1999 bis 2002 im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht und in das Fachinformationssystem Kirchenrecht (FIS) übernommen:

FIS-Nr.	Dokument	KABl.
990	Sammel-Unfall-, Haftpflicht-, Gewässerschadenhaftpflicht-Versicherung	2002 S. 37
991	Sammelversicherungsvertrag zum Gebäude- und Inventarversicherungsschutz	1999 S. 97
992	Sammelversicherungsvertrag zum Vermögensschaden-Haftpflichtschutz	2000 S. 20

Die veröffentlichten Vertragsfassungen wurden in der Zwischenzeit mehrfach neu verhandelt und entsprechen somit nicht dem jeweils gültigen Stand. Auf die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt wird künftig verzichtet, da Informationen zu den aktuellen Sammelversicherungsverträgen der von der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH erstellten Broschüre „Informationen zum Versicherungsschutz“ entnommen werden können. Die Broschüre ist im August 2011 in der 2. Auflage erschienen und kann bei der Ecclesia angefordert werden. Im FIS-Kirchenrecht werden die o. a. Sammelversicherungsverträge nicht mehr vorgehalten werden.

Rückfragen können gerichtet werden an die
Ecclesia Versicherungsdienst GmbH
Klingenbergstraße 4
32758 Detmold
Tel.: 05231 603-0
Fax: 05231 603-197
E-Mail: info@ecclesia.de
Internet: www.ecclesia.de

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Datenschutzgrundseminar „Einführung in das Datenschutzrecht“

Landeskirchenamt Bielefeld, 20.12.2011
Az.: 615.70/04

Die Gemeinsame Beauftragte für den Datenschutz in Rheinland/Westfalen/Lippe bietet für neu bestellte Betriebsbeauftragte und örtliche Beauftragte für den Datenschutz in Kirche und Diakonie ein zweitägiges Datenschutzgrundseminar an.

Dieses Seminar vermittelt die nötigen Fachkenntnisse, die erforderlich sind, um als Betriebsbeauftragte/r bzw. örtlich Beauftragte/r für den Datenschutz nach § 22 Absatz 2 DSGVO bestellt zu werden. Das Datenschutzgrundseminar findet statt am

29./30. Mai 2012

**Film-, Funk- & Fernsehzentrum – FFFZ,
Kaiserswerther Str. 450, 40403 Düsseldorf**

Folgendes Programm ist vorgesehen:

29. Mai 2012

- Ab 9.30 Uhr Stehkafee
- Begrüßung, Vorstellung der Teilnehmenden und Einführung in die Thematik
- Einführung in das Datenschutzgesetz der EKD
- Einführung in die Datenschutzdurchführungsverordnung mit den landeskirchlichen Besonderheiten
- Bestellung und Aufgaben von Betriebsbeauftragten und örtlichen Beauftragten für den Datenschutz
- Zwei Arbeitsgruppen „Datenschutz in der Praxis“ am Nachmittag

30. Mai 2012

- Beginn 9.30 Uhr
- Mindestanforderungen an die Fachkunde und Unabhängigkeit der Beauftragten für den Datenschutz

Die Teilnehmergebühr beträgt 175 Euro.

Zielgruppe:

Neu bestellte Betriebsbeauftragte und örtliche Beauftragte für den Datenschutz in der Kirche und Diakonie.

Ihre formlose Anmeldung erbitten wir bis spätestens **2. Mai 2012** an das Büro der Gemeinsamen Beauftragten für den Datenschutz, Rathausufer 23, 40213 Düsseldorf, Fax: 0211 13636-21. Auskünfte erteilt LKAR Grutz, Tel.: 0211 13636-27.

Es besteht die Möglichkeit, im Hotel des Film-, Funk- und Fernsehentrums ein Zimmer zu reservieren, dies kann direkt unter fffzhotel@fffz.de oder Fax: 0211 4580-100 durchgeführt werden.

Ausschreibung des Zertifikatskurses der Ev. Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche im Fach Evangelische Religionslehre für Lehrerinnen und Lehrer der Primarstufe und der Sekundarstufe I im Schuljahr 2012/2013

Im kommenden Schuljahr 2012/2013 wird das Pädagogische Institut der Ev. Kirche von Westfalen erneut einen Zertifikatskurs im Fach Evangelische Religionslehre für Lehrerinnen und Lehrer in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I in Westfalen und Lippe zum Erwerb der kirchlichen Bevollmächtigung (Vokation) durchführen. Die Teilnahmevoraussetzungen und die Durchführung orientieren sich an den einschlägigen Erlassregelungen des Landes NRW und beziehen sich auf Lehrerinnen und Lehrer in unbefristeten Anstellungsverhältnissen.

Der Kurs soll in wöchentlich stattfindenden Studienzirkeln in den Regionen Dortmund, Herford/Detmold (Lippe) und Lüdenscheid/Iserlohn sowie in sieben Blockveranstaltungen am Pädagogischen Institut in Schwerte-Villigst durchgeführt werden.

Der Kursumfang beträgt 320 Stunden, beginnt am 31. August 2012 und endet am 8. Juni 2013 mit der Vokation.

Die Teilnehmerzahl ist auf 30 Personen begrenzt.

Die Anmeldung selbst erfolgt beim Pädagogischen Institut, Iserlohner Straße 25, 58239 Schwerte, Tel.: 02304 755-167/-169.

Anmeldeschluss ist der **1. März 2012**.

Kursnummer: 1275001

Az.: 520.561

Personalnachrichten

Ordinationen

Pfarrerin z. A. Christine-Friederike **G r ü n h o f f** am 18. Dezember 2011 in Paderborn;

Pfarrerin z. A. Sandra **S t e r n k e** am 11. Dezember 2011 in Westkilver.

Berufungen in den Probedienst

Zum 1. Februar 2012 als Pfarrer im Probedienst:

M a r u s c h k e, Thorsten.

Berufungen

Pfarrer Holger **G i e ß e l m a n n** zum Pfarrer des Ev. Kirchenkreises Herford, 8. Kreisfarrstelle.

Beendigung des Dienstverhältnisses

Pfarrer Dr. Christopher **S p e h r**, zurzeit freigestellt wegen Übernahme eines Dienstes als Universitätsprofessor beim Freistaat Thüringen, mit Ablauf des 18. Dezember 2011.

Entlassungen auf eigenen Antrag

Pfarrerinnen Kirsten **S c h ö n e w o l f f**, zurzeit freigestellt gemäß § 79 PfdG, mit Ablauf des 31. Dezember 2011.

Ruhestand

Pfarrer Friedrich-Wilhelm **B e c k m a n n**, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Börninghausen, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Lübbecke, zum 1. März 2012;

Pfarrer Detlef **B e r g h o f f**, Ev. Kirchengemeinde Hordel, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Bochum, zum 1. März 2012;

Pfarrer Dr. theol. Gisbert **K ö n i g**, Ev. Kirchenkreis Soest, zum 1. März 2012.

Todesfälle

Pfarrer Gerd **H e i l**, zuletzt Pfarrer im Ev. Kirchenkreis Hagen, am 20. Dezember 2011 im Alter von 59 Jahren;

Landeskirchenrat i. R. Dr. Hans Eckhard **L u b r i c h** am 29. Dezember 2011 im Alter von 74 Jahren;

Pfarrer i. R. Theodor **W a s c h k e**, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Dorsten, Ev. Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, am 27. Dezember 2011 im Alter von 84 Jahren.

Stellenangebote

Pfarrstellen

Evangelische Kirche von Westfalen

Kreisfarrstellen

9. Kreisfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen), Ev. Kirchenkreis Paderborn, zum 1. Februar 2012 (Pfarrstelle, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann).

Bewerbungen sind an die Superintendentin des Ev. Kirchenkreises Paderborn zu richten.

Gemeindepfarrstellen

Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

2. Pfarrstelle der Ev. Christus-Kirchengemeinde Ahaus, Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, zum 1. Juni 2012;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Milse, Ev. Kirchenkreis Bielefeld, zum 1. Februar 2012;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Volmarstein, Ev. Kirchenkreis Hagen, zum 1. Februar 2012 (befristet für 8 Jahre).

Bewerbungen sind an die Presbyterien über die Superintendentin/den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten.

Das Landeskirchenamt macht bei folgenden Gemeindepfarrstellen von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch:

Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus

Pfarrstelle 1.1 der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Niederschelden, Ev. Kirchenkreis Siegen, zum 1. Februar 2012 (Dienstumfang 50 %).

Bewerbungen sind über die Superintendentin des Ev. Kirchenkreises Siegen an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

Evangelische Kirche in Deutschland

Auslandspfarrdienst in Sizilien/Italien

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) sucht zum 1. September 2012 für den Auslandspfarrdienst in der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde Sizilien/Italien mit Dienstsitz in Tremestieri Etneo für die Dauer von zunächst sechs Jahren

**eine Pfarrerin/
einen Pfarrer/
ein Pfarrerehepaar.**

Die Gemeinde ist über die ganze Insel und die Provinz Reggio Calabria verteilt und organisiert sich in lokalen Gruppen in Catania, Palermo, Taormina, Messina, Syrakus und Comiso. Sie ist für die Gottesdienste in verschiedenen evangelischen Schwesterkirchen zu Gast und pflegt vielfältige ökumenische Beziehungen. In Palermo gibt es seit 2010 ein Projekt zum Ausbau der dortigen Gemeindegruppe. Die Gemeinde verfügt über ein Gemeindezentrum im Herzen Catantias.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter www.sicilialuterana.altervista.org.

Die Gemeinde erwartet

- die Betreuung der Gemeindegruppen und einzelner Familien in der Diaspora,
- die Fortführung des Gemeindeaufbaus sowie nachgehende Seelsorge inselweit,

- Offenheit für Gegenwartsfragen und interkulturelle Probleme,
- Freude am ökumenischen Dialog und Vermittlung evangelischer Spiritualität,
- Flexibilität, Kreativität und Erfahrung im Umgang mit moderner Kommunikationstechnik,
- die Bereitschaft, einen Großteil des Einsatzes mit dem Pkw zu bewältigen,
- Mitarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien (ELKI).

Die Gemeinde bietet

- eine ausbaufähige, von deutschsprachigen Frauen geprägte Gemeinde,
- einen engagierten Kirchenvorstand und Unterstützung durch einen Ruhestandspfarrer,
- eine großzügige 5-Zimmer-Pfarrwohnung,
- ein italienischer Kindergarten sowie Grundschule (Kl. 1–5) und Mittelschule (Kl. 6–8) sind in Tremestieri Etneo vorhanden, verschiedene Gymnasialtypen befinden sich in umliegenden Orten. Die Schweizer Schule in Catania führt bis zur 5. Klasse.

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrerehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach der Besoldungsordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien (ELKI). Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. von der Ehepartnerin mitgetragen werden muss.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle erhalten Sie unter: www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php. Bitte geben dazu Kennziffer 2021 an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen Oberkirchenrat Schneider (Tel.: 0511 2796-127) sowie Frau Stünkel-Rabe (Tel.: 0511 2796-126) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **15. März 2012** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Kristian Fechtner:
„Kirche von Fall zu Fall.“
Kasualien wahrnehmen und gestalten“
Rezensent: Walter Hempelmann

Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh 2011, 2., überarbeitete und erweiterte Auflage, 207 Seiten, kartoniert, 16,95 €, ISBN 978-3-579-05929-7

Mit „**Kirche von Fall zu Fall**“ legt Kristian Fechtner, Professor für Praktische Theologie mit dem Schwerpunkt Homiletik und Liturgik an der Universität Mainz, acht Jahre nach der Erstauflage nun die 2. völlig überarbeitete Fassung dieser praktisch-theologischen Grundschrift über Kasualien vor. Seit der ersten Veröffentlichung im Jahre 2003 sind durch Diskussionen etwa auf Pastorkollegs zahlreiche Veränderungen eingeflossen. Zielgruppe sind nicht nur, aber vor allem Pfarrerinnen und Pfarrer. Grundsätzlich lässt sich erfreulicherweise ein vermehrtes Interesse an praktischer Theologie in jüngster Zeit beobachten, was auch diesem Buch zugutekommen dürfte. Mit seinen Ausführungen erreicht Fechtner zweifellos die von ihm anvisierte Zielgruppe.

Wie bei einer Ellipse zwei Brennpunkte vereint sind, so lassen sich einerseits die Kasualien als gottesdienstliche Ereignisse und zugleich als familiär geprägte Feiern auf dem Lebensweg verstehen. Dieser integrale Ansatz durchzieht das Buch und umschreibt zutreffend die Handlungsweise von Fall zu Fall, ohne Kirche für alle Fälle zu sein, wie Fechtner es selbst versteht.

Nach einem ersten grundlegenden Kapitel, das die Kasualien unter praktisch-theologischer Perspektive in fünf Untergliederungen beleuchtet, widmet Fechtner nun jeder Kasualie ein eigenes Kapitel, beginnend mit der kirchlichen Bestattung über Taufe und Konfirmation zur kirchlichen Trauung.

Mit den vier kirchlichen Handlungsfeldern gehen vier Erkundungsgänge einher, die die zeitgenössische Kasualpraxis gut und zutreffend reflektieren. Auch auf populäre Symbolgehalte hin werden die Kasualien befragt (z. B. die Trauung als Co-Inszenierung).

Den Abschluss bildet ein Ausblick über die zeitgenössische Kasualpraxis. „Neue Kasualien“ wie die Segnung gleichgeschlechtlicher Paare, die Goldene Konfirmation als „Schritt ins Dritte Alter“ u. a. werden aufgenommen. Wenn auch prinzipiell – so der Verfasser – das kasuelle Feld der Kirche offen ist, so wehrt sich Kestner doch gegen den Trugschluss, aus einer „Kirche von Fall zu Fall“ eine Strategie im Sinne von „Kirche für alle Fälle“ folgen zu lassen (S. 181).

Die Stärke des Buches liegt gewiss darin, dass zwischen kirchlichem Handeln und individueller Biografie eine enge Verbindung hergestellt wird, die der Verfasser als „erste praktisch-theologische Aufgabe“ beschreibt. Zutreffend hat er damit das Praxisfeld der Pfarrerinnen und Pfarrer aufgenommen.

Auch ist dem Autor eine genaue Wahrnehmung in seinem Entwurf geglückt, die die liturgische Kompetenz als „liturgische Arbeit mit den Beteiligten“ (S. 171) versteht.

An manchen Stellen wäre eine differenziertere Wahrnehmung hilfreich; z. B. bestätigen sich seit geraumer Zeit in dem Taufverhalten evangelischer Eltern nicht die Beobachtungen der EKD-Mitgliedschaftsstudien, die eine hohe Wertschätzung der Taufe und faktisches Taufverhalten aneinander koppeln.

Es lohnt sich, Fechtners „Kirche von Fall zu Fall“ zu lesen, auch wenn es in einzelnen Abschnitten einer stärkeren systematisch-theologischen Begründung bedurft hätte. So wird gerade im „Jahr der Taufe“ auf diesem Hintergrund der Stellenwert der Taufe als sacramentum zu wenig in den Blick genommen. Taufe erschöpft sich nicht nur in einer Segenshandlung, sondern impliziert grundlegende Aussagen über Heil und Zugehörigkeit zum Reich Gottes im Verweis auf die Person Jesu Christi.

Katharina Kunter:
„500 Jahre Protestantismus.“
Eine Reise von den Anfängen
bis in die Gegenwart“
Rezensent: Dr. Dirk Fleischer

Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh 2011, 240 Seiten, durchgehend 4-farbig, ca. 200 Fotos, Karten und Infokästen, gebunden, 39,95 €, ISBN 978-3-579-08097-0

2017 feiern die protestantischen Kirchen das 500-jährige Jubiläum der Reformation. Zu den zahlreichen Büchern, die der Vorbereitung dieses Jubiläums dienen sollen, gehört auch das Werk der Privatdozentin für Neuere Geschichte an der Universität Karlsruhe, Katharina Kunter: **500 Jahre Protestantismus. Eine Reise von den Anfängen bis in die Gegenwart**. Mit der Reformation entstand im 16. Jahrhundert eine neue christliche Konfession. Die von Luther ausgehende Reformation verbreitete sich in vielen Ländern Europas und darüber hinaus im 17. und 18. Jahrhundert auch über die Grenzen Europas hinaus in die ganze Welt. In ihrem Werk erzählt die Verfasserin diese vielfältige Geschichte des Protestantismus und seiner internationalen Entwicklung seit dem 16. Jahrhundert. Ihre auch sprachlich ansprechende Darstellung bietet einen gelungenen Überblick über die Geschichte des weltweiten Protestantismus und das breite Spektrum evangelischen Christseins.

Das Werk gliedert sich in sechs Kapitel: Anschaulich schildert die Verfasserin im ersten Kapitel die Kirche und den Zustand des Christentums vor der Reformation. Ausführlich wird dabei auch die Kirchenkritik, die neuen Frömmigkeitsformen und die Bedeutung des Humanismus erläutert. So machte sich der Humanismus daran, mit „sorgfältigen Übersetzungen, gründlicher Textkritik und von der Antike inspirierten Interpretationen“ die Bibel „besser zu verstehen und zu erklären“ (S. 19). Das Ziel der Humanisten bestand in einer Erneuerung der Kirche unter Berücksichtigung des neuen Menschenbildes der Renaissance.

Das zweite Kapitel beschäftigt sich mit der Reformation in Deutschland. Prägnant wird Martin Luther als erster Protestant in Deutschland gewürdigt und die

Entwicklung der Reformation und die Entstehung der evangelischen Kirche in Deutschland dargestellt. So sehr Luther von vielen auch als eine zentrale Figur betrachtet wurde, die den Aufbruch in die Moderne gewiesen hat, so sehr war der Wittenberger Reformator, wie die Verfasserin zu Recht betont, „auch nach heutigen Maßstäben ein Mann des Mittelalters. Der Reformator blieb dem Alten und einer konservativen Gesellschaftsordnung verbunden. Das galt beispielsweise für seine politische und wirtschaftliche Ethik, für sein Obrigkeitsverständnis oder seinen, vor allem in den späteren Jahren zum Ausdruck kommenden, tiefen Judenhass. Er dachte theologisch – und nicht sozialpolitisch oder revolutionär“ (S. 40 f.). Neben den Leistungen der Theologen für die Reformation werden in einem Teilkapitel auch die besonderen Leistungen der Frauen für die Reformation hervorgehoben.

Einen breiten Raum in dem Buch nehmen die Reformationen in Europa ein, die Thema des dritten Kapitels sind. Neben den Reformationen in Zürich oder Genf werden hier die Königsreformationen in Nordeuropa, die Reformationen in Frankreich, in den Niederlanden, im östlichen Mitteleuropa, in England und Schottland sowie in den Ländern der Inquisition, Italien und Spanien, behandelt. Kenntnisreich werden dabei von der Verfasserin die jeweiligen spezifischen Merkmale des reformatorischen Handelns erläutert.

Das vierte Kapitel schildert die Religionskriege, das Wirken der Puritaner und Erweckten in der Alten und Neuen Welt, die Leistungen von Protestanten in Kunst und Musik (Paul Gerhardt, Georg Friedrich Händel oder Johann Sebastian Bach). Sachlich richtig werden in diesem Kapitel, das die Überschrift „Der Protestantismus gewinnt Profil“ trägt, unter dem Stichwort „Inseln der Frömmigkeit“ Philipp Jakob Spener, Bartholomäus Ziegenbalg, August Hermann Francke oder Reichsgraf Nikolaus Ludwig von Zinzendorf und Pottendorf behandelt. Wenig überzeugend ist nun allerdings, dass die Darstellung der Vertreter des Pietismus und die deutsche Aufklärung – entgegen der aktuellen Forschungslage¹ – in zwei Kapiteln behandelt werden. Das fünfte Kapitel „Das 19. Jahrhundert“ beginnt daher mit einem kurzen Überblick über die Französische Revolution und die theologische Theoriebildung der deutschen Aufklärung. „Den Boden für die notwendige Modernisierung, aber auch für den Abschied vom absoluten, christlichen Staat hatte unter anderem bereits seit dem Ende des 17. Jahrhunderts die Bewegung der Aufklärung bereitet. Ihre Vertreter, vor allem Bürger und Akademiker an den Universitäten, verkörperten einen Bewusstseinswandel, weil sie nun mit Zuversicht und Optimismus auf die Welt schauten und zum sinnvollen und nützlichen Engagement im Diesseits aufriefen. Grundlegend waren für sie die Vernunft und der Verstand, ebenso wie die Humanität und die religiöse Toleranz“ (S. 142). Treffend beschreibt die Verfasserin dann die Geschichte der protestantischen Kirche in Deutschland unter dem Stichwort „Zwischen Thron und Altar“. Auch die soziale Frage, mit der der Protestantismus im 19. Jahrhundert konfrontiert war, wird sachgemäß erläutert.

Den Abschluss dieses Kapitels bildet ein kurzer Überblick über die protestantische Mission im 19. Jahrhundert. Zu Recht macht die Verfasserin aber auch auf Schattenseiten der Mission aufmerksam. So wurde seit der Mitte des 19. Jahrhunderts die Mission mit imperialen und nationalen Forderungen vermischt. „Nicht der Glaube, sondern der Export der ganzen westlichen Zivilisation sei das Ziel“ (S. 173).

Das sechste Kapitel „Das 20. Jahrhundert“ beschreibt schließlich den Protestantismus in einer Welt der Möglichkeiten. Neben der Ökumenischen Bewegung und der veränderten Rolle der Frau in der Kirche (u. a. die Frauenordination) und der Gesellschaft wird in diesem Kapitel auch eine Schattenseite der Geschichte des Protestantismus beschrieben, die Rolle von Protestanten in der Zeit des Nationalsozialismus und beim Holocaust. Ausführlich wird auch anhand der theologischen Theoriebildung einzelner Theologen (Karl Barth, Rudolf Bultmann, Paul Tillich, Josef Hromádka, Jürgen Moltmann oder John A. T. Robinson) der Weg des theologischen Denkens im 20. Jahrhundert nachgezeichnet. Ein weiterer wichtiger politischer Aspekt des Protestantismus betrifft seine Haltung gegenüber den Menschenrechten. Erst seit den 1970er-Jahren veränderte sich die Haltung der evangelischen Theologie in Deutschland gegenüber den Menschenrechten. Nun wurden sie in die ethische Theoriebildung integriert. Anders als in Deutschland gehörten die Menschenrechte, z. B. für baptistische Theologen in den USA, schon lange zum „Fundament des Glaubens“ (S. 217). Den Abschluss des Buches bilden Überlegungen zu aktuellen Reformbemühungen im deutschen Protestantismus und zur Kirche der Freiheit.

Kunter ist ein kluges, allgemein verständliches Buch gelungen, das auch auf Grund des eindrucksvollen Bildmaterials zu einem Standardwerk werden wird. Der Band lädt zur Lektüre ein.

¹ Vgl. dazu Albrecht Beutel: Kirchengeschichte im Zeitalter der Aufklärung. Ein Kompendium, Göttingen 2009, S. 93. Beutel spricht mit Blick auf den Pietismus von einer religiösen „Spielart der Frühaufklärung“.

**Martina Kumlehn, Thomas Klie (Hrsg.):
„Protestantische Schulkulturen.
Profilbildung an evangelischen Schulen“
Rezensent: Dr. Wolfram von Moritz**

W. Kohlhammer, Stuttgart 2011, 441 Seiten, kartoniert, 34,90 €, ISBN 978-3-17-021543-6

In den Jahren 1997 bis 2007 sind in Deutschland 123 Evangelische Schulen gegründet worden, davon 119 in Ostdeutschland. Die beiden Herausgeber des Sammelbandes lehren an der Theologischen Fakultät der Universität Rostock. Das macht den besonderen Reiz des Werkes aus: In der Situation des stürmischen Aufbruchs im evangelischen Schulwesen (Ostdeutschlands) wird innegehalten und nach den protestantischen Schulkulturen gefragt. Ganz bewusst im Plural: Die Vielfalt der Kulturen wird vorausgesetzt.

Erfreulicherweise geht es in diesem Buch nicht um mehr oder weniger gelungene Selbstdarstellungen ein-

zelner kirchlicher Schulen, auch nicht um „die“ Evangelische Schule, wie sie zu sein hat oder zu sein hätte. Es geht um evangelisches Schulwesen und Evangelische Schulen als Teil evangelisch-kirchlicher Kultur und Teil der allgemein pädagogischen Kultur.

Dabei sehen die Verfasser Evangelische Schulen in einer doppelten Herausforderung: Einmal im Fragefokus des kirchlichen Raums selber, denn: „In Auseinandersetzung mit den Voraussetzungen der evangelischen Träger kommt es allerdings häufig zu einer nicht unproblematischen Gemengelage der Erwartungen und Zielformulierungen. Was ist ‚evangelisch‘ an Evangelischen Schulen? Und welche pädagogische Form entspricht diesem konfessionellen Anspruch?“ (S. 9).

Zum anderen die selbst gesuchte und gewollte Selbstvergewisserung vor der allgemeinen Entwicklung in der Pädagogik. „Angesichts der Herausforderung, das eigene Profil zu klären, treten die Evangelischen Schulen zunehmend aus ihren reinen Praxisbezügen heraus und suchen Unterstützung in wissenschaftlicher Begleitung“ (S. 9). In Fortführung des vom Comenius-Institut herausgegebenen „Handbuch Evangelische Schulen“ als erste umfassende Bestandsaufnahme des Selbstverständnisses Evangelischer Schulen in der Gegenwart definieren die Herausgeber ihre Intention mit ihrem Band so: „Vor diesem Horizont will das vorliegende Buch die theoretische Selbstreflexion und Profilbildung der Evangelischen Schulen voranbringen, indem Fragestellungen, die die Profilbildung direkt und indirekt beeinflussen, fokussiert aufgenommen werden“ (S. 9).

Die Herausgeber fächern ihr Thema breit auf: 15 Themenfelder mit je zwei Beiträgen im Umfang von 15 bis 20 Seiten.

- Ideengeschichte und Leitfiguren
- Selbstwerdung und Identität
- Bildung und Personalität
- Kultur und Pluralität
- Management und Verantwortung

- Evangelium und Schulgemeinde
- Schulalltag und Schulseelsorge
- Ästhetik und Spiritualität
- Rhythmen und Räume
- Feste und Performanz
- Religiöse Kompetenzen und Fächerkulturen
- Ethos und Diakonie
- Schulpolitik und Schulträger
- Leitung und Evaluation
- Wirklichkeit und Empirische Forschung

31 Autorinnen und Autoren aus Deutschland und der Schweiz sorgen mit ihren 30 Aufsätzen für eine große Vielfalt an Perspektiven auf die wissenschaftliche Diskussionslage. Alle Artikel schließen mit einem Abschnitt: „Fragen und Impulse für die Weiterarbeit“. In diesen manchmal nur kurzen, pointierten Thesen oder offenen Fragen liegt ein besonderer Reiz der Lektüre. Hier finden sich häufig genau die Problemanzeigen, die zu bearbeiten sind. Allein damit kann das Buch schon so etwas wie ein Wegweiser für die zu führenden Diskussionen in den Kirchen, den Schulen und Kollegien sein.

An eine Frage wagt sich das Buch nicht heran: Wie kann es überhaupt gelingen, für die bestehenden, die wachsenden und die neu zu gründenden Evangelischen Schulen Lehrerinnen und Lehrer zu gewinnen, die in ihrer Profession zu den Guten – wenn nicht gar zu den Besten – gehören und die evangelisches Schulprofil tragen und ausschärfen können? Eine besondere Herausforderung besonders dort, wo die Refinanzierungsregelungen dazu führen, dass evangelische Schulträger ihren Lehrerinnen und Lehrern schlechtere Vertragsbedingungen bieten als der Staat. Also gerade aus ostdeutscher Perspektive eine heikle Frage.

Die kritische Schlussüberlegung ändert nichts an dem Urteil: Wer aktuell an dem Thema „Evangelische Schule“ interessiert ist, kommt an dem Band nicht vorbei.



Kirchliches Amtsblatt Westfalen

Printausgabe

Offizielles kirchliches Mitteilungsblatt
der Evangelischen Kirche
von Westfalen!

Kirchliches Amtsblatt
der Evangelischen Kirche von Westfalen

Bielefeld, 30. Oktober 2009
Nr. 10

Inhalt	
Gesetze / Verordnungen / Andere Normen	
Aufhebung des Synodalratswahlgesetzes	246
Arbeitsrechtsregelungen	
Kirchliches Arbeitsrecht	246
I. Arbeitsverträge zur Ausübung des BTKF, des MTA-BK und des TV-KirchK	246
II. Arbeitsverträge zur Ausübung des TV-KirchK	247
III. Arbeitsverträge zur Ausübung des Kirchenrecht	247
Satzungen	
S. Auswahl der Synode des Kirchlichen Zentralvereinskirche Bielefeld/Westfalen	248
Urkunden	
Aufhebung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchenvereine in Westfalen-Land	252
Aufhebung des 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirche des Kirchenvereins	252
Personalausweisungen	
Bestimmung der Stellenausschreibungen der (1. Pfarrstelle der Ev. Kirche des Kirchenvereins	253
Bestimmung der Stellenausschreibungen der (2. Pfarrstelle der Ev. Kirche des Kirchenvereins	254
Bestimmung der Stellenausschreibungen der (1. Pfarrstelle der Ev. Kirche des Kirchenvereins	254
Bestimmung der Stellenausschreibungen der (2. Pfarrstelle der Ev. Kirche des Kirchenvereins	254
Bestimmung der Stellenausschreibungen der (1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirche des Kirchenvereins	254
Bestimmung der Stellenausschreibungen der (2. Pfarrstelle der Ev. Kirche des Kirchenvereins	255
Bekanntmachungen	
Verfall des Organisationsrechts	255
Ausweisung eines Wobenscheininhabers	255
Aus-, Fort- und Weiterbildungen	
Hauswirtschaftslehre und Kleinstbauwesen	255
VSBWA - Fachausbildung	256
Ababschlusskolloquium 2010	256
Personalausweisungen	
Bestimmung der Stellenausschreibungen der (1. Pfarrstelle der Ev. Kirche des Kirchenvereins	256

Preise

- 12 Hefte als Jahresabo 30,00 € (inklusive Versand)
- Einzelpreis pro Ausgabe 3,00 € (inklusive Versand)

Monatlich aktuelle Infos

- Arbeitsrechtsregelungen
- Kirchengesetze, Verordnungen, Ordnungen, Richtlinien, Ausführungsbestimmungen
- Fortbildungsangebote
- Stellenausschreibungen (Pfarrstellen und Kirchenmusikerstellen)
- Persönliche Nachrichten der Theologinnen und Theologen
- Rezensionen zu neu erschienener Literatur (Kirchenrecht, Theologie u. a.)

Kirchliches Amtsblatt online

- Alle kirchlichen Amtsblätter ab 1999 als PDFs
- kostenlos nutzbar
- Volltextsuche
- Übernahme von Texten nach Word etc.

Bestellen Sie Ihr persönliches Exemplar des Kirchlichen Amtsblattes

Bestellvordruck online unter www.fis-kirchenrecht.de/westfalen/bestellen aufrufbar

Faxen Sie uns diese Seite mit Ihren Angaben zur Bestellung **(05 21/594-129)**

Ja, ich bestelle _____ Expl. des Jahresabos mit ca. 12 Ausgaben zum Preis von **30,00 €** inklusive Versand.

Ja, ich bestelle _____ Expl. der Ausgabe _____ zum Preis von **3,00 €** inklusive Versand.

Das Jahresabo ist bis zum 15.11. zum Jahresende kündbar.

Name

Institution

Straße/Nr.

PLZ/Ort

Telefon

Datum/Unterschrift

Oder bestellen Sie bitte bei:

Landeskirchenamt Bielefeld, z. Hd. Frau Barthel, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, Telefon 05 21/594-319

E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de



PKW-Kauf für Kirche und Diakonie

Der PEUGEOT-Rahmenvertrag: Noch mehr Rabatt für PKW und Nutzfahrzeuge

Ob praktischer Stadtfliitzer oder geräumiger Transporter: Für unsere Kunden konnten wir die Konditionen unseres Rahmenvertrages mit Peugeot noch einmal deutlich verbessern.

Rabatt-Beispiele für Einrichtungen:

Peugeot 107:	24 %
Peugeot 308:	24 %
Peugeot Boxer (PKW u. NFZ):	39 %

Für unsere
Kunden kostenlos:
der
HKD-Bezugsschein

Mitarbeiter erhalten bei dienstlicher Nutzung Rabatte zwischen 16 % und 28 %.

Alle aktuellen Peugeot-Konditionen finden Sie im Internet unter www.kirchenshop.de.

Stand: Dezember 2011. Irrtum / Änderungen vorbehalten.

Ihr HKD-Team berät Sie gern: Tel. 0431 6632 - 4701 oder E-Mail an pkw@hkd.de
HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH
Herzog-Friedrich-Straße 45 | 24103 Kiel

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594129; E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnentenverwaltung: Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de

Herstellung: W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 30 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 3 € (inklusive Versandkosten).

Alle Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes ab 1999 sind online über das Fachinformationssystem Kirchenrecht www.kirchenrecht-westfalen.de aufrufbar.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich